

148-2011  
223-2011  
209-2011  
240-2011

---

Vorstoss-Nr: 148-2011  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 05.04.2011  
Eingereicht von: Müller (Bern, FDP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 9  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 26.10.2011  
RRB-Nr: 1769/2011  
Direktion: POM

---



### Separatvereinbarungen für Polizeiaufwand bei Sportveranstaltungen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, umgehend mit den Gemeinden, in denen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen regelmässig ein bedeutender polizeilicher Zusatzaufwand für die Sicherheit entsteht, dafür eine separate Zusatzvereinbarung zum Ressourcenvertrag abzuschliessen.

#### Begründung:

Der Aufwand der Polizei zur Bekämpfung von Gewalt im Zusammenhang mit Ausschreitungen und Ähnlichem anlässlich von Sportveranstaltungen, namentlich Fussball- und Eishockeyspielen, hat in letzter Zeit deutlich zugenommen. Die Präsenz der Polizisten vor Stadien verursacht nicht nur Mehrkosten, sie geht mittlerweile zum Teil auch auf Kosten der sicherheitsrelevanten Polizeipräsenz in den Strassen und Gassen von Gemeinden des Kantons Bern, womit die Sicherheit dort beeinträchtigt wird. Diese Entwicklung muss gestoppt werden.

Wenn man mittels Zusatzvereinbarung den Aufwand für Sportveranstaltungen abgrenzt, kann die ordentliche Polizeipräsenz auf einem stabileren Niveau gehalten werden. Der Handlungsspielraum für kommunale Vereinbarungen zwischen Standortgemeinde und Sportverein bleibt aber gewahrt, womit eigene Massnahmen der Veranstalter sowie externe Faktoren mitberücksichtigt werden können.

Vorstoss-Nr: 223-2011  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 16.06.2011  
Eingereicht von: Kast (Bern, CVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 5  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 26.10.2011  
RRB-Nr: 1769/2011  
Direktion: POM

---

## **Bewilligungspflicht für Sportgrossveranstaltungen**

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat die gesetzlichen Grundlagen, mit denen Sportgrossveranstaltungen einer Bewilligungspflicht durch die Gemeinden unterzogen werden.

### **Begründung:**

Seit Jahren kommt es vor und nach Sportgrossveranstaltungen zu Krawallen oder zu gewalttätigen Ausschreitungen mit erheblichem Sachschaden. Die Ausschreitungen absorbieren Polizeistunden, die für die Förderung der Sicherheit der Bevölkerung andernorts nicht zur Verfügung stehen, und verursachen jährlich hohe Kosten. Im Rahmen des Ressourcenvertrags muss die Stadt Bern alleine für die Bewältigung der Sportgrossereignisse von YB und SCB jährlich 41'650 Polizeistunden (Stand 2010) aufwenden. Diese Polizeipräsenz wäre im Rahmen der präventiven Patrouillenpräsenz in der Innenstadt besser investiert!

Den Behörden bleibt nichts anderes übrig, als immer wieder ein grosses Polizeiaufgebot bereitzustellen. Die Kosten für die Polizei und die Sachschäden werden von der Bevölkerung getragen. Die Ereignisse jedoch werden weitgehend von den Hooligans bestimmt. Ein wirksames Instrument zur Einflussnahme seitens der Behörden besteht nicht.

Eine Bewilligungspflicht für Veranstaltungen ist nichts Aussergewöhnliches. Für Kultur-events im öffentlichen Raum, Demonstrationen und Marktstände braucht man eine Bewilligung. Der gesteigerte Gemeingebrauch des öffentlichen Raums ist in der Regel bewilligungspflichtig. Die Absperrungen zur Trennung der Fangruppen werden im öffentlichen Raum aufgestellt. Der Publikumsaufmarsch sowie die unerwünschten Krawalle finden im öffentlichen Raum statt. Eine Bewilligungspflicht ist daher gerechtfertigt.

Periodisch wiederkehrende Ausschreitungen im öffentlichen Raum sind kein akzeptabler Zustand. Im Gegensatz zu Forderungen nach höherer Abgeltung der Sicherheitskosten durch die Klubs zielt dieser Vorstoss darauf ab, dass die Klubs selber die notwendigen Massnahmen ergreifen, damit es zu keinen Ausschreitungen mehr kommt. Der Fall, dass Sportveranstaltungen abgesagt werden, wird es kaum geben. Die Klubs werden alles daran setzen, damit die Veranstaltungen durchgeführt werden. Dafür werden sie mehr Geld in die Fan-Arbeit investieren und die Fan-Klubs stärker in die Pflicht nehmen. Mit einer Bewilligungspflicht könnte die Gemeinde den Veranstaltern sicherheitsrelevante Auflagen machen: Anreise der Gästefans, Einschränkung des Alkoholausschanks (Leichtbier, kein Alkohol in bestimmten Stadionsektoren), Ausbau der Zutrittskontrolle, Verbot von pyrotechnischen Gegenständen im Stadion usw. Halten sich Klubs oder Fanggruppierungen nicht an die Sicherheitsauflagen, wäre es in der Kompetenz der lokalen Sicherheitsorgane, solche Veranstaltungen ganz oder teilweise einzuschränken.

Vorstoss-Nr: 209-2011  
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 14.06.2011

Eingereicht von: Häsler (Burglauenen, Grüne) (Sprecher/ -in)  
Siegenthaler (Thun, SP)

Weitere Unterschriften: 28

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 26.10.2011  
RRB-Nr: 1769/2011  
Direktion: POM

---

### **Sicherheitskosten von Grossveranstaltungen**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine gesetzliche Grundlage für die Bewilligungspflicht von Grossveranstaltungen zu erarbeiten.

Diese Gesetzesgrundlage muss neben Demonstrationen und Grossanlässen insbesondere auch die grossen Sportveranstaltungen beinhalten, und sie muss gewährleisten,

- dass die Erteilung der Durchführungsbewilligung an klare Bedingungen insbesondere im Bereich der Sicherheit geknüpft ist
- dass der Veranstalter im Grundsatz für den Sicherheitsaufwand kostenpflichtig ist
- dass diese Kosten durch ein klar vereinbartes und verbindlich eingehaltenes Engagement in der Prävention, Fanarbeit und Kontrolle durch gegenseitige Vereinbarungen gesenkt werden können

#### **Begründung:**

Die Sicherheitskosten bei Grossveranstaltungen, insbesondere rund um die Sportveranstaltungen beim Fussball, sorgen immer wieder für groteske Situationen. Das heutige System der sogenannten Ressourcenverträge wälzt die Kosten für risikobehaftete Spiele auf die gesamte Öffentlichkeit ab. Die Klubs und Verbände bleiben – ausserhalb dieser vereinbarten Ressourcenverträge – unbehelligt und können weiterhin darauf vertrauen, mit der teilweise äusserst bescheidenen „pro Billet-Abgabe“ sehr günstig davonzukommen. Derweil trägt die Öffentlichkeit die hohen Kosten für die Sicherheit. Verursacherprinzip auch bei grossen Sportveranstaltungen, so forderte es eine bereits in der letzten Legislatur eingereichte und überwiesene Motion. Die Umsetzung lässt nach wie vor auf sich warten. Derweil sind die Kosten für die Allgemeinheit unverhältnismässig hoch, und von einer Annäherung an ein Verursacherprinzip kann keine Rede sein.

Fanarbeit und Prävention werden heute von den meisten Sportklubs ernst genommen und engagiert betrieben. Trotzdem staunt die Öffentlichkeit darüber, wie häufig es einzelnen gewaltbereiten Personen oder kleinen Gruppen gelingt, in einem Sportstadion, im Umfeld einer Veranstaltung oder bei einer Demonstration gewaltige Sachschäden zu verursachen und eine Gefahr für Unbeteiligte darzustellen.

Die Sicherheitskosten rund um die Grossveranstaltungen insbesondere im Bereich Fussball stellen ein Problem dar, das nicht mehr verdrängt werden kann. Eine gesetzliche Regelung wird deshalb zwingend. Diese muss aber auch weitere mögliche Problembereiche mit einbeziehen. Gewalt, Randalen und Sachbeschädigung sind nie zu tolerieren – aus keiner politischen Ecke und aus keinem pseudo-sportlichen Umfeld heraus.

Vorstoss-Nr: 240-2011  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 20.07.2011  
Eingereicht von: Müller (Bowil, SVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 26.10.2011  
RRB-Nr: 1769/2011  
Direktion: POM

---

### **Hooligans müssen weg aus Fussballstadien**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, vom Fussballverband zu verlangen, dass dieser inskünftig die von der Fifa vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen konsequent anwendet. Zu diesem Zweck ist in einem ersten Schritt das Gespräch zu suchen. Kommt ein solches nicht zustande, sind anderweitige Schritte einzuleiten. Dem Grossen Rat ist Bericht zu erstatten.

#### **Begründung:**

Der Berner Polizeikommandant Stefan Blättler hat der SonntagsZeitung vom 26. Juni 2011 ein Interview «über Hooligans und Fussballclubs» gegeben. Aufhorchen lässt folgendes Zitat:

«Als Sicherheitsmassnahmen sieht das Fifa-Reglement die Schliessung von bestimmten Sektoren vor, die Sperrung eines Stadions oder die Austragung eines Matches auf neutralem Grund, notabene, ohne dass ein Vergehen vorliegt. Damit könnte der Fussballverband dem ganzen Spuk selber ein Ende bereiten und seine Glaubwürdigkeit beweisen. Darüber möchte ich schon längst mit der Verbandsleitung sprechen. Ich verstehe nicht, dass man kein Interesse an einem Gespräch mit uns zeigt.»

Die Gesprächsverweigerung durch die Verbandsleitung ist ein Affront! Sie kann vom Kanton Bern, der vom Hooliganismus ganz besonders betroffen ist, nicht hingenommen werden, kosten doch die Polizeieinsätze für den Schutz der echten Fussballfans, der Infrastrukturen und der Anwohner mehrere Hunderttausend Franken jährlich. Ebenfalls ist ein grosser Teil der Polizei an solchen Risikospielen blockiert und nicht für anderweitige Einsätze verfügbar. Deshalb ist es jetzt notwendig, dass der Regierungsrat bei der Verbandsleitung vorstellig wird und von dieser die Anwendung des Fifa-Reglements verlangt.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

## **Gemeinsame Antwort des Regierungsrates**

Die Gewalt im Rahmen von Sportanlässen ist seit Jahren ein Dauerthema und ein Phänomen in der ganzen Schweiz. Regelmässig kommt es bei einem Fussball- oder Eishockeyspiel der zwei höchsten Ligen zu Gewaltausbrüchen, die sich entweder gegen die Supporter des jeweiligen Gegners, gegen Polizeikräfte oder gegen Sachen richten. Verschiedenste Massnahmen wurden unter dem Eindruck der steigenden Gewalt getroffen, insbesondere auch im Hinblick auf die EURO 08, bei deren Austragung solche Ausbrüche um jeden Preis verhindert werden sollten. Die Massnahmen waren vor allem repressiver Natur wie Stadionverbote, Rayonsverbote, Meldeauflagen, Ausreiseverbote und Polizeigewahrsam mit Meldung an eine zentrale Datenbank (HOOGAN). Die Anzahl der verfügbaren Massnahmen bewegt sich seit der EURO 08 auf relativ hohem Niveau, wenn man bedenkt, dass die Gewaltausübenden sich regelmässig die Anonymität der Zuschauermassen zu Nutze machen und ihre Identifikation damit grundsätzlich nur schwer möglich ist. Diese repressiven Massnahmen, die stets grossen Polizeiaufgebote und natürlich auch die Massnahmen einzelner Klubs in Absprache mit den jeweiligen Standortgemeinden haben dazu beigetragen, dass die Gewaltausbrüche nicht noch weiter zugenommen haben.

Allerdings muss auch klar festgehalten werden, dass vor allem im Fussball keine nachhaltige Verbesserung erzielt werden konnte. Neuere Phänomene wie der Fanwalk durch die Stadt Bern, der rücksichtslose Angriff auf eine S-Bahn mit Matchbesuchenden nach dem Spiel Young Boys – FC Thun vom 30. April 2011 und der Spielabbruch durch den Schiedsrichter infolge massiver Ausschreitungen zwischen Anhängern der Grasshoppers und des FC Zürich im Letzigrund am 2. Oktober 2011 machen deutlich, dass ein Teil der Fans sich nicht an behördliche Auflagen halten will und nicht davor zurückschreckt, Gewalt gezielt und ohne Rücksicht auf Personen oder Sachen einzusetzen. Diese Vorkommnisse stellen eine Radikalisierung dar, die befürchten lässt, dass die Gewaltspirale in Zukunft noch stärker drehen wird. Hinzu kommt, dass auch die Verbände und Klubs (und auch hier wiederum in erster Linie im Fussball) den Ernst der Lage nicht anerkennen wollen. Das zeigt sich unter anderem daran, dass die Verbandsbussen für Klubs, in deren Stadien pyrotechnische Gegenstände abgebrannt werden, deutlich gesenkt wurden. Solche Zeichen an die Öffentlichkeit sind ebenso wenig hilfreich, wie die Hinweise einzelner Politiker, die das Abbrennen von im wahrsten Sinn des Wortes brandgefährlichen Pyros in Stadien verharmlosend als tolerierbare Fankultur verstanden haben wollen und entsprechend eine Lockerung der diesbezüglichen Vorschriften anregen.

Aufgrund des grossen Ausmasses der Problematik und deren Komplexität hat der Regierungsrat die Verbesserung der Sicherheit bei Sportanlässen als Teilziel des Schwerpunkts „Öffentliche Sicherheit erhöhen“ in die Richtlinien der Regierungspolitik 2011-2014 aufgenommen. Es sind weitere teilweise aus Sicht der Veranstalter einschneidende Massnahmen notwendig, um die Situation nachträglich dahingehend zu verbessern, dass die Gewalt bei grossen Sportveranstaltungen die grosse Ausnahme darstellt und nicht, wie das leider heute der Fall ist, eher die Regel.

Die vorliegenden Vorstösse zielen alle darauf ab, die Gewalt rund um Sportanlässe einzudämmen. Die Massnahmen sind jedoch unterschiedlicher Natur und müssen unterschiedlich beurteilt werden. Zudem muss zuerst die bestehende Zuständigkeit gemäss Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vor Augen geführt werden. Bei den Gewalterscheinungen im Umfeld von Sportveranstaltungen handelt es sich um eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Art. 9 PolG hält fest, dass die Gemeinden für die Erfüllung der sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben sorgen und nach Art. 11 PolG hierfür die Kantonspolizei einsetzen müssen, wenn der Vollzug polizeiliche Zwangsmassnahmen oder eine polizeiliche Ausbildung erforderlich macht. Dabei sind umfangreiche Steuerungsmöglichkeiten durch die Gemeinde gestützt auf einen Ressourcenvertrag vorgesehen (Art. 12c PolG). Mit anderen Worten, die Gemeinden müssen gestützt auf den Vertrag mit der Kantonspolizei festlegen, wie viele Polizeikräfte sie grundsätzlich auf ihrem Gebiet einsetzen wollen. Sie

behalten die strategische Kontrolle hinsichtlich Jahresplanung, Schwerpunktsetzung und Steuerung von Einzelereignissen im sicherheits- und verkehrspolizeilichen Bereich. Der Gemeinde als Leistungsbestellerin obliegt es sodann weiter zu entscheiden, ob sie allenfalls Leistungen der Kantonspolizei Dritten weiterverrechnen will, wenn diese einen Polizeieinsatz, zum Beispiel im Rahmen eines Konzerts oder eben bei einer Sportveranstaltung, als Veranstalter verursacht haben. Hierfür muss die Gemeinde in einem Reglement die notwendigen Tarife bestimmt haben und die Kantonspolizei die notwendigen Angaben hinsichtlich ihres Aufwandes liefern. Eine (direkte) Weiterverrechnung der Kosten der Kantonspolizei würde dem Modell des Ressourcenvertrags widersprechen bzw. dieses verunmöglichen. Ausgerechnet bei den Grossveranstaltungen, welche am personalintensivsten bezüglich der Sicherheits- und Verkehrspolizei sind und am meisten Auswirkung auf die Sicherheit und Ordnung auf Gemeindegebiet haben, würden die kommunalen Behörden von einem Teil ihrer Verantwortung entbunden.

Der Regierungsrat erachtet es nach bisherigem Modell des Polizeigesetzes als richtig, dass die einzelnen Standortgemeinden, welche über einen Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei verfügen, selber bestimmen, bis zu welchem Grad eine Überwälzung der Sicherheitskosten stattfinden soll. Dadurch kann im Übrigen sichergestellt werden, dass auch die Gemeinden ihren Beitrag an die Sicherheit im Sport leisten, indem sie beispielsweise beim Bau von neuen Stadien Vorschriften hinsichtlich der Verbesserung der Sicherheit machen, spezielle Verkehrslenkungen bei Veranstaltungen vorsehen oder sich zusammen mit den Klubs in der Fanarbeit engagieren. Es ist an der jeweiligen Standortgemeinde, die Massnahmen der Klubs insgesamt zu würdigen. Die bestehenden Vereinbarungen der Gemeinden mit den Sportklubs mögen teilweise eine sehr tiefe Abgeltung der Sicherheitskosten vorsehen. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass aufgrund des öffentlichen Drucks eine Erhöhung und Angleichung an das schweizerische Mittel unumgänglich sein wird. Entsprechende Vorstösse sind bei den betroffenen Gemeinden bereits hängig. Mit der ebenfalls zur Diskussion stehenden Bewilligungspflicht würden die Gemeinden zudem die Möglichkeit erhalten, die finanzielle Abgeltung nach Erfüllung der Auflagen abzustufen.

#### Zur Motion 148/2011:

Die Ressourcenverträge umfassen, wie oben ausgeführt, alle sicherheitspolizeilichen Aufwendungen der Kantonspolizei Bern zugunsten der Vertragsgemeinden. Die Vertragsgemeinden gelten der Kantonspolizei somit den Aufwand im Zusammenhang mit grossen Sportveranstaltungen ab.

Die Kantonspolizei weist bereits heute ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen pro Gemeinde und Jahr separat von der ordentlichen Polizeipräsenz aus. Auf Wunsch der Vertragsgemeinden werden sogar die Aufwendungen für die einzelnen Sportveranstaltungen ausgewiesen. Die Forderung des Motionärs nach Abgrenzung der Polizeiaufwände bei Sportveranstaltungen von jenen der ordentlichen Polizeipräsenz wird mit den bestehenden Ressourcenverträgen bereits erfüllt.

Die Höhe der einzukaufenden sicherheitspolizeilichen Leistungen ist durch die jeweilige Vertragsgemeinde im Voraus festzulegen. Die konkreten Aufwendungen für die bevorstehenden Polizeieinsätze sind aber nur bedingt vorhersehbar. Daraus entstehende Abweichungen können mithilfe der gemeinsamen Regelung aller sicherheitspolizeilichen Leistungen im jeweiligen Ressourcenvertrag besser aufgefangen werden.

Der Regierungsrat unterstützt die Zielsetzung des Motionärs. Aus den oben aufgeführten Gründen lehnt er jedoch die Forderung nach Zusatzvereinbarungen für polizeiliche Aufwände im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen ab.

### Zur Motion 223/2011:

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und Direktoren (KKJPD) sandte am 14. Oktober 2011 eine Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen in die Vernehmlassung. Die Revisionsvorlage sieht insbesondere die Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Ligen und bei Bedarf auch der unteren Ligen vor. Die Bewilligungen können mit Auflagen versehen werden, die unter anderem die Stadionordnung, die Sicherheitsvorkehrungen der Klubs sowie die An- und Rückreise der Fans zum Gegenstand haben.

Werden die Auflagen nicht erfüllt, sind einerseits Sanktionen in Form von Bussen denkbar, andererseits können für weitere Bewilligungen strengere Auflagen erfolgen, die zum Beispiel von der Schliessung von Gästesektoren bis zum Ausschluss der Öffentlichkeit führen können. Es handelt sich im Prinzip um Sanktionen, welche die Verbände selber vorsehen, jedoch bisher äusserst zurückhaltend angewendet haben. Da die Selbstregulierung der Klubs und Verbände nicht genügend gegriffen hat, ist ein Eingreifen des Staates grundsätzlich gerechtfertigt.

Die Auflagen oder Einschränkungen würden von den noch zu bestimmenden Behörden rechtsverbindlich verfügt. Während Gemeinden aufgrund der Sachherrschaft Veranstaltungen auf öffentlichem Grund für bewilligungspflichtig erklären können, muss die Bewilligungspflicht für Sportveranstaltungen auf privatem Grund bzw. in privaten Gebäuden zwingend in einem formellen Gesetz geregelt werden. Damit nicht jede Sportveranstaltung im Kanton Bern unter die Bewilligungspflicht fiele, müssten Kriterien für eine bewilligungspflichtige Grossveranstaltung ausgearbeitet werden. Hierzu könnten allenfalls folgende Angaben dienlich sein: Fassungsvermögen der Stadien, effektive Zuschauerzahlen, Sportart, Risikospiele gemäss polizeilicher Beurteilung usw. Zu klären wäre zudem, ob die Erteilung einer Bewilligung für jedes einzelne Spiel praktikabel ist. Im Hinblick auf die regelmässig stattfindenden Spiele der obersten Ligen wäre die Möglichkeit von Rahmenbewilligungen zu prüfen. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen zur Ausgestaltung der Kontrolle und zum entsprechenden Aufwand. Ausserdem müssten die Sanktionen bei Nichtbeachtung der Bewilligungspflicht oder der Auflagen geregelt werden.

Die Bewilligungspflicht für Sportveranstaltungen hat sowohl Vor- als auch Nachteile und ist Gegenstand der laufenden Vernehmlassung zur Anpassung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Der Regierungsrat will das Anliegen der Motion 223/2011 prüfen und im Rahmen der anstehenden Vernehmlassungsantwort zur geforderten Bewilligungspflicht Stellung beziehen. In diesem Sinn beantragt er Annahme als Postulat.

### Zur Motion 209/2011:

Im Unterschied zur Motion 223/2011 fordert die Motion 209/2011 Häsler/Siegenthaler die Einführung einer Bewilligungspflicht, die neben Sportveranstaltungen auch weitere, beispielsweise politische und kulturelle, Grossveranstaltungen umfasst. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bereits heute bewilligungspflichtig sind. Im Unterschied zu den Fussball- und Eishockeyspielen der obersten zwei Ligen halten sich die Gewaltausbrüche anlässlich von kulturellen Veranstaltungen auf privatem Grund in Grenzen. Die Einführung einer Bewilligungspflicht für alle Typen von Grossveranstaltungen wäre insbesondere für die kommunalen Behörden mit einem beträchtlichen administrativen Aufwand verbunden. Bei einer Ausweitung der Bewilligungspflicht wäre neben der von der KKJPD vorgeschlagenen Anpassung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen eine zusätzliche kantonale Gesetzesgrundlage zu erarbeiten.

Was die Statuierung einer Kostenersatzpflicht angeht, ist Folgendes festzuhalten. Art. 61 Abs. 1 PolG sieht einen Kostenersatz für polizeilich erbrachte Leistungen vor, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht. Ein solche Grundlage findet sich sogleich in Absatz 2 des gleichen Artikels: „Für die Aufwendungen der Polizei bei Grossveranstaltungen wie grossen Konzerten und Sportveranstaltungen, welche einen aufwendigen Ordnungsdienst oder Polizeischutz erfordern, kann von den Veranstaltern eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den zusätzlichen Kosten, nach dem Zweck der betreffenden Grossveranstaltung und dem Mass des öffentlichen Interesses an deren Durchführung. Das Nähere regeln die Gemeinden und, soweit die Kantonspolizei betreffend, der Regierungsrat durch Verordnung“. Damit besteht im Kanton Bern bereits seit der Einführung des Polizeigesetzes im Jahre 1998 eine gesetzliche Grundlage, um die Kosten für den Polizeieinsatz zu überwälzen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der zusätzliche Nutzen einer Ausweitung der Bewilligungspflicht auf alle Typen von Grossveranstaltungen auf privatem Grund den daraus entstehenden Aufwand nicht rechtfertigt. Für die Weiterverrechnung der Aufwendungen der Polizei bei Grossveranstaltungen besteht bereits heute eine gesetzliche Grundlage. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion 209/2011 abzulehnen.

#### Zu Motion 240/2011:

Der Regierungsrat bedauert, dass die Verbandsleitung bisher relativ wenig Interesse an der konsequenten Anwendung der von der FIFA vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen gezeigt hat.

Auf nationaler Ebene fiel am 1. September 2011 der Entscheid, den nationalen runden Tisch unter der Führung des Vorstehers des Bundesamtes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) aufzulösen. Die Fortschritte dieses runden Tisches waren eher bescheidener Natur gewesen. Gewichtige Punkte, wie die Einführung der Fan-Karte, der Kombitickets, eine einheitliche Regelung zum Alkoholausschank sowie die Anwendung der vom Polizeikommandanten aufgeführten FIFA-Bestimmungen sind von den Verbänden nicht übernommen worden. Als Argumente haben die Klubs und die Verbände hierfür unter anderem den Datenschutz, die hohen Kosten und das fehlende Interesse der Fanggruppierungen aufgeführt.

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen des Motionärs, der eine Verbesserung der Sicherheit will. In der Zwischenzeit haben jedoch bereits verschiedene Gespräche stattgefunden. Bei Gesprächen soll es nach Willen des Regierungsrates nicht bleiben. Vielmehr sollen durchdachte, griffige Steuerungs-, Kontroll- und Sanktionsinstrumente geschaffen werden, um die Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen einzudämmen und dadurch die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden mittelfristig zu entlastet.

#### **Antrag**

|                        |   |
|------------------------|---|
| <i>Motion 148/2011</i> | Ablehnung                                 |
| <i>Motion 223/2011</i> | Annahme als Postulat                      |
| <i>Motion 209/2011</i> | Ablehnung                                 |
| <i>Motion 240/2011</i> | Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung |

#### **An den Grossen Rat**